

FAQ Billigkeitsrichtlinie	
Fragen	Antworten
1 Wird für die Beantragung des Zuschusses ein Ratsbeschluss benötigt und dürfen die Projekte schon im Haushalt eingestellt sein?	Aufgrund der erheblichen Unwägbarkeiten, die mit Blick auf die Corona-Pandemie aktuell bestehen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass jede Etatisierung im kommunalen Haushalt planmäßig umgesetzt wird. Insofern führt die Einstellung einer Maßnahme in den kommunalen Haushalt nicht automatisch dazu, dass diese Maßnahme über die Billigkeits-Richtlinie nicht adressiert werden kann. Dies gilt umso mehr, da Einstellungen in den kommunalen Haushalt oftmals die Maßnahme eher grundsätzlich und nicht konkret abstecken. Die Adressierung einer Maßnahme über die Billigkeits-Richtlinie ist erst dann nicht mehr möglich, wenn es zu dieser Maßnahme einen konkretisierenden Freigabebeschluss des Rates oder eines Ratsausschusses gibt oder hinsichtlich der Maßnahme ein Vergabeverfahren eingeleitet wurde.
2 Wie lange dauert die Antragsbearbeitung voraussichtlich?	Ab Januar 2022 stehen die Haushaltsmittel zur Verfügung und eingehende Anträge werden ab Januar 2022 bewilligt.
3 Muss vorab durch die politischen Gremien in den Kommunen eine Beschlussfassung für die einzelne Maßnahme erfolgen?	Die Bezirksregierung benötigt für die beantragten Maßnahmen keinen vorliegenden Beschluss. Eine Kommune muss die benötigten Vorbereitungen für die Umsetzung nach Vorgaben der Richtlinie eigenverantwortlich vorbereiten.
4 Wie detailliert muss die Maßnahmenbeschreibung sein? Muss beschrieben sein, warum vorher die Maßnahme nicht umgesetzt werden konnte? Muss eine Kostenkalkulation z.B. als Excel-Datei angehängt werden?	Eine grobe Beschreibung reicht aus, ein paar Zeilen, es sind keine Kostenkalkulation oder weitere Anhänge erforderlich. Eine einfache Kostenschätzung der jeweiligen Maßnahmen reicht aus.
5 Kann der Zuschuss auch für den Eigenanteil anderer Förderprogramme genutzt werden?	Die berechtigten Förderprogramme sind in der Billigkeitsrichtlinie unter Nr. 3.1 abschließend aufgelistet. Zuerst muss der Antrag für einen Zuschuss bei der Billigkeitsrichtlinie gestellt werden und als zweiter Schritt der Antrag für progres.nrw bzw. die Kommunalrichtlinie. Den Bewilligungsbescheid aus der Kommunalrichtlinie bzw. progres.nrw muss der Antragsteller bis zum 31.12.2022 erhalten haben. Die Maßnahme muss aber nicht bis Ende 2022 umgesetzt sein.
6 Wenn mehrere Maßnahmen/Projekte in EINEN Antrag gepackt werden und z. B. nur eines bewilligt werden kann, wird der Antrag dann vollständig abgelehnt oder teilweise bewilligt?	Ein Antrag wird dann nur teilweise bewilligt und die nicht verwendeten Mittel können in einem weiteren Antrag abgerufen werden. Restmittel können ggf. bei der Bezirksregierung nachgemeldet werden.
7 Ist eine Inanspruchnahme möglich, wenn schon mit dem Projekt begonnen oder andere Fördermittel beantragt wurden?	Nein. Eine rückwirkende Berücksichtigung begonnener oder schon beantragter Förderprojekte ist nicht möglich.
8 Muss detailliert begründet werden, warum die Maßnahme wegen Corona nicht umgesetzt werden konnte?	Nein, dies muss nicht näher im Antrag beschrieben oder durch eingereichte Dokumente dargestellt werden
9 Gibt es besondere Vorgaben / Erleichterungen bei der Vergabe?	Es gelten keine besonderen Vorgaben bei der Vergabe, die Vergaberegeln der Kommune sind entsprechend einzuhalten.
10 Verfallen Zuschüsse, wenn Maßnahmenteile eines Antrages abgelehnt werden?	Wenn ein Maßnahmenbestandteil der beiden Anträgen abgelehnt wird, kann in Absprache mit der Bezirksregierung ein dritter Antrag für die verbleibenden Restmittel gestellt werden.
11 Wird die Kompensation erst nach Fertigstellung der Maßnahme ausgezahlt oder wird sie bereits im Vorfeld ausgezahlt?	Der Zuschuss wird mit der Bewilligung ausgezahlt.
12 Welche Elektrofahrzeuge sind antragsberechtigt?	Die Anschaffung von BEV und FCEV zählt zu Klimaschutzmaßnahmen.
13 Welche Maßnahmen zur Radverkehrsförderung sind antragsberechtigt?	Antragsberechtigt sind zum Beispiel der Neubau eines Radweges, der Neubau einer Abstellanlage oder der Neubau von Lademöglichkeiten (Nr. 3.5 der Billigkeitsrichtlinie). Die Aufzählung ist nicht abschließend.
14 Müssen Strafzinsen gezahlt werden, wenn die Kompensationsleistungen ausgezahlt, aber dann nicht direkt verausgabt werden?	Nein. Nicht genutzte Mittel müssen nach Rücksprache mit der Bezirksregierung ohne Zinsen zurückgezahlt werden.
15 Ist die Erstellung von Konzepten (z.B. Quartierssanierung, Liegenschaftssanierung, Mobilitätskonzept, Fuß- und Radverkehrskonzept) antragsberechtigt?	Konzeptionelle Vorarbeiten inklusive Planung und Bürgerbeteiligung für investive Klimaschutzmaßnahmen sind nach Nr. 3.2 der Billigkeitsrichtlinie antragsberechtigt.
16 Sind Maßnahmen aus vorliegenden Konzepten (Klimaschutz(-teil)konzepten, Mobilitätskonzepten oder Stadtentwicklungsstrategien) antragsberechtigt, wenn der Rat lediglich die grundsätzliche Umsetzung des Konzeptes schon beschlossen hat?	Die Adressierung einer Maßnahme über die Billigkeits-Richtlinie ist erst dann nicht mehr möglich, wenn es zu dieser Maßnahme einen konkretisierenden Freigabebeschluss des Rates oder eines Ratsausschusses gibt oder hinsichtlich der Maßnahme ein Vergabeverfahren eingeleitet wurde. Fraglich ist also, ob für die jeweilige Einzelmaßnahme ein Freigabebeschluss des Rates vorliegt. Falls ja, kann kein Antrag über die Billigkeitsrichtlinie gestellt werden. Auch wenn bereits ein Vergabeverfahren eingeleitet wurde, ist ein Antrag über die Billigkeitsrichtlinie nicht mehr möglich.

17	Können mit dem Zuschuss kommunale Förderprogramme für Bürger umgesetzt werden und Mittel an Dritte weitergeleitet werden?	Die Weiterleitung der Mittel an Dritte ist möglich. Vorhandene Programme können mit Hilfe der Mittel aufgestockt werden. Kommunale Förderprogramme, die bisher noch keine Finanzierung im Haushalt vorgesehen haben, können neu geschaffen werden. Die vollständige Abrechnung mit dem Mittelempfänger (z.B. Bürger) muss bis zum 31.12.2022 erfolgen. Die Weitergabe der Mittel ist ebenfalls an 100%ige Stadttöchter, Stadtwerke, Eigenbetriebe oder kommunale Verkehrsbetriebe möglich.
18	Was muss beachtet werden, wenn über die Mittel ein kommunales Förderprogramm für den Bürger finanziert wird?	Die Neuaufstellung eines Förderprogramms oder die Aufstockung eines bestehenden Förderprogramms sind möglich. Die Maßnahme muss bis zum 31.12.2022 umgesetzt sein. Die Maßnahme darf noch nicht beauftragt sein.
19	Sind Maßnahmen der Klimaanpassung antragsberechtigt?	Die Richtlinie dient dem Klimaschutz. Maßnahmen müssen den Verwendungszwecken, die aus den Nrn. 3.1 bis 3.6 der Richtlinie hervorgehen, zugeordnet werden können.
20	Müssen mit der Erklärung des Hauptverwaltungsbeamten weitere Dokumente eingereicht werden?	Es müssen keine weiteren Dokumente eingereicht werden.
21	Kann der Projektzeitraum über den 31.12.2022 hinaus verlängert werden?	Eine Verlängerung des Projektzeitraumes ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen bei entsprechender Begründung mit Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde möglich. Anträge auf Genehmigung müssen bis spätestens 30. November 2022 bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.
22	Sind Bildungsprojekte, Klimaschutzkampagnen oder Wettbewerbspreise antragsberechtigt?	Einzelfallentscheidung, es muss sich ein Bezug zu den Nrn. 3.1 bis 3.6 der Billigkeitsrichtlinie herstellen lassen.
23	Sind Apps, Notebooks für das mobile Arbeiten oder Projekte für die digitale Verwaltung antragsberechtigt?	Die Projekte müssen den Verwendungszweck nach Nr. 3.6 der Richtlinie erfüllen.